Regionalverband Bodensee-Oberschwaben



Planungsausschuss am 3. Juli 2017

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 4

Verfahren zur Änderung des Regionalplans im östlichen Uferbereich des Bodensees Antrag der Gemeinde Kressbronn a.B. auf Neuabgrenzung des Regionalen Grünzugs vom 28. Juli 2016

- Empfehlungsbeschluss

Beschlussvorschlag

- (1) Der Planungsausschuss stellt gem. § 12 Abs. 1 LplG die Erfordernis einer Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge im östlichen Uferbereich des Bodensees fest (entspricht Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn-Langenargen) und stimmt dem von der Verbandsverwaltung vorgelegten Änderungsentwurf (Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge, Aufhebung der landwirtschaftlichen Vorranggebiete) zu.
- (2) Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, den vorliegenden Änderungsentwurf zu beschließen und die Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2 und 3 LpIG einzuleiten. Er beauftragt die Verbandsverwaltung, die für die Anhörung notwendigen Unterlagen auszuarbeiten und die weiteren Verfahrensschritte vorzubereiten.

1 Vorbemerkung

In der Sitzung des **Planungsausschusses** am **16. November 2016** wurde der Antrag der Gemeinde Kressbronn a.B. vom 28. Juli 2016 auf Neuabgrenzung des Regionalen Grünzugs im Bereich des ehemaligen Bodan-Werft-Geländes beraten. Die Verbandsverwaltung wurde beauftragt, den Antrag im Rahmen der Ausarbeitung des Planentwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans zu prüfen, und soweit mit dem Gesamtkonzept zur regionalen Freiraumstruktur vereinbar, bei der Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge zu berücksichtigen.

Am **5. April 2017** wurden dem **Planungsausschuss** die Grundzüge der Regionalen Freiraumstruktur des Regionalplans 2020 und das Vorgehen bei der Neuabgrenzung Regionaler Grünzüge am Beispiel des Gemeindeverwaltungsverbands Mittleres Schussental vorgestellt. Zwischenzeitlich ist die Überarbeitung der Regionalen Grünzüge weit fortgeschritten. Einzelne Teilräume sind bereits vollständig bearbeitet, so auch das Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Eriskirch-Kressbronn-Langenargen (GVV EKL).

2 Feststellung der Planungserfordernis nach § 12 Abs. 1 LplG

Die Überprüfung der Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur des Regionalplans 1996 auf der Grundlage aktueller Planungsdaten zeigt, dass für den östlichen Uferbereich des Bodensees ein erheblicher Fortschreibungsbedarf besteht. Zwar belegen die landschaftsraumbezogenen Analysen, dass sich seit der letzten Regionalplanfortschreibung im Jahre 1996 an der grundsätzlichen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit dieses Raums nichts geändert hat, die Abgrenzung der freiraumschützenden Festlegungen, insbesondere die der Regionalen Grünzüge und Vorranggebiete für die Landwirtschaft, in vielen Fällen nicht mehr den heutigen Erkenntnissen zu den Freiraumfunktionen (z.B. Luftaustausch, Biotopverbund, landwirtschaftliche Standorteignung), der aktuellen Nutzungssituation oder dem künftigen Siedlungsflächenbedarf entspricht. Im Einzelnen seien für den Raum Eriskirch-Kressbronn-Langenargen vor allem folgende Handlungsräume angesprochen:

- Engere Uferzone des Bodensees An vielen Stellen liegen bereits bebaute, teilweise bauplanungsrechtlich als SO- oder GE-Flächen gesicherte Gebiete in den Grünzügen der engeren Uferzone (z.B. Hafengelände BMK und Ultramarin an der Argenmündung, zentrale Einrichtungen des Campingplatzes Gohren, bebaute Teile der ehemaligen Bodan-Werft). Demgegenüber wurden seit der Fortschreibung 1996 Gebiete der Bundeswehr (SO Bund) aufgegeben, die aufgrund ihrer Seenähe sowie der extensiven Nutzung erhebliches Biotoppotenzial besitzen, seinerzeit aber wegen ihrer militärischen Zweckbestimmung nicht in die Grünzüge integriert werden konnten.
- Schussenniederung Weite Teile der Schussenniederung zwischen Lochbrücke und Mariabronn wurden bisher nicht als Grünzug gesichert. Insbesondere aus klimatischen Gründen (Durchlüftung bei austauscharmen Wetterlagen) kommt aber gerade diesem Freiraum zwischen Seewald und Tettnanger Wald eine große Bedeutung zu.
- Ehemaliges Kiesabbaugelände in Kressbronn ("Blaue Lagune") Insbesondere die Gemeinde Eriskirch, aber auch die Gemeinden Kressbronn und Langenargen verfügen derzeit nur noch über ein geringes nutzbares Gewerbeflächenpotenzial. Demgegenüber ist durch Verfüllung eines ehemaligen Kiesabbauschwerpunkts in der Nähe der Auffahrt zur B31 eine Fläche entstanden, die sich in besonderer Weise für die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebiets eignet. Die Lage innerhalb eines Regionalen Grünzugs nach dem Regionalplan 1996 lässt jedoch eine entsprechende Nutzung aktuell nicht zu.

Die Notwendigkeit einer zeitnahen Fortschreibung bzw. Änderung der Regionalen Grünzüge für das Gebiet des GVV EKL im Sinne von § 12 Absatz 1 LpIG ("Planungserfordernis") ist daher begründbar, zumal sich derzeit auch der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes in der Fortschreibung befindet.

3 Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge

Die in den beiliegenden Karten dargestellte Abgrenzung der Regionalen Grünzüge berücksichtigt die aktuellen Anforderungen des Landesentwicklungsplans sowie der einschlägigen Fachpläne und Fachgesetze an die Sicherung der Regionalen Freiraumstruktur. Über diese wurde Planungsausschuss bereits in den Sitzungen am 15. Juni 2016 sowie am 5. April 2017 im Detail informiert.

Damit die Festlegungen im Detail besser nachvollzogen werden können, liegen der Sitzungsvorlage neben der Darstellung im Maßstab des rechtsverbindlichen Planwerks M 1:50.000 auch Detailkarten im Maßstab 1:25.000 bei. Eine ausführliche Erläuterung des Planentwurfs erfolgt in der Sitzung des Planungsausschusses am 3. Juli 2017.

Die vorliegende Entwurfsfassung wurde in den zurückliegenden Wochen mit den betroffenen Kommunen erörtert. Die Änderungsvorschläge der Gemeindeverwaltungen konnten weitestgehend berücksichtigt werden.

4 Aufhebung der Vorranggebiete für Landwirtschaft

Nachdem am 5. April 2017 vorgestellten und beschlossenen Konzept zur Regionalen Freiraumstruktur soll eine Sicherung der landwirtschaftlichen Belange künftig nur noch über die Festlegung der Regionalen Grünzüge erfolgen. Mit der Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge für den östlichen Uferbereich des Bodensees (Gebiet des GVV EKL) **entfallen** daher **in diesem Raum** die bisher festgelegten und in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete für die Landwirtschaft nach **Plansatz 3.3.3** des Regionalplans 1996 (hier: Schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft).

5 Textliche Festlegungen

Der vorliegende Planentwurf orientiert sich an den Grundzügen des Planungskonzepts der aktuellen Gesamtfortschreibung (s.o.). Da bezüglich der Begründung der Grünzüge jedoch gegenüber dem Regionalplan 1996 keine grundsätzlichen Unterschiede bestehen, können die Zielsetzungen des **Plansatzes 3.2.2** beibehalten werden, so dass weiterhin gilt:

"Regionale Grünzüge (regionale Freihalteflächen) sind von Bebauung freizuhalten. Hiervon ausgenommen sind standortgebundene Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft, der Rohstoffgewinnung sowie Einrichtungen der Erholung, sofern diese mit den Grundsätzen der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren (Kap. 3.2.1) vereinbar sind.

Standortgebundene Einrichtungen der Infrastruktur, die nicht in der Raumnutzungskarte enthalten sind, sind nur dann zulässig, wenn mit Planungsalternativen die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nachgewiesen ist. Die Funktionsfähigkeit der regionalen Grünzüge ist in jedem Fall zu gewährleisten, der Landschaftsverbrauch möglichst gering zu halten."

6 Strategische Umweltprüfung

Seit dem 21.07.2004 besteht die Pflicht zur Umweltprüfung von Regionalplänen. Sie ist begründet durch die EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-RL). Rechtliche Grundlage für die SUP von Regionalplänen in Baden-Württemberg ist derzeit § 9 ROG i.V.m. § 2a LpIG.

Bei der Aufstellung, Fortschreibung und Änderung eines Regionalplans ist demnach vom Planungsträger eine Umweltprüfung durchzuführen, bei der "die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans" auf die Schutzgüter Mensch (inkl. menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie "die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind" (§ 9 Abs. 1 ROG).

Bereits am 20. Juli 2016 fand im Rahmen der Gesamtplanfortschreibung die Beteiligung der Umweltbehörden bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens (**Scoping**) statt, bei der insbesondere die für die einzelnen Festlegungen notwendige Untersuchungstiefe erörtert wurde. Die Unterlagen zu diesem Termin (u.a. Scoping-Papier, Protokoll) sind auf der Homepage des Regionalverbandes eingestellt.

Die Ergebnisse dieses Termins können auch für dieses aus der Gesamtplanfortschreibung abgeleiteten Änderungs- bzw. Teilfortschreibungsverfahren verwendet werden, da es sich im vorliegenden Fall nur um eine zeitlich vorgezogene und teilräumlich beschränkte Fortschreibung eines Planinhalts handelt, welcher im Kontext zu dem in Fortschreibung befindlichen Gesamtplan steht. Aufgrund der inhaltlichen Kongruenz (Neuabgrenzung Regionaler Grünzüge) ist ein erneutes "Scoping" entbehrlich.

Regionale Grünzüge werden als primär freiraumschützende Festlegungen eingestuft, für die nach einhelliger Auffassung der Fachwelt eine **überschlägige Ermittlung der Umweltauswirkungen** im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung **ausreichend** ist (s. auch Hinweispapier der AG der Regionalverbände zur SUP von Regionalplänen in Baden-Württemberg, Januar 2008). Dabei sind gem. Abs. 2 der Anlage 1 zu § 2a Abs. 1 und 2 LpIG vor allem folgende Prüfaspekte zu beachten:

- (a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- (b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung.

Entsprechend der bisherigen Vorgehensweise (s. vor allem Sitzung des Planungsausschusses am 5. April 2017) soll auch die Gesamtplanbetrachtung auf der Grundlage der bereits vorgestellten Landschaftsräume erfolgen. Dabei werden zum ersten die für den jeweiligen Landschaftsraum besonders bedeutenden Umweltfunktionen dargestellt, die zur Festlegung der Regionalen Grünzüge in diesem Landschaftsraum führen. Zum zweiten erfolgt eine Flächenbilanz der freiraumsichernden Festlegungen, d.h. es wird geprüft, inwieweit sich die Flächenanteile der Festlegungen im jeweiligen Landschaftsraum mit der Planfortschreibung ändern.

Im vorliegenden Fall werden die Landschaftsräume des Untergebiets (Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Eriskirch-Kressbronn-Langenargen) anteilig bilanziert. Dominierende Landschaftsräume sind hierbei

 No. 1104 - Bodenseeufer zwischen Friedrichshafen-Seemoos und Kressbronn (Anteil des GVV EKL am Gesamtlandschaftsraum 78,4 %),

- No. 1205 Mittleres Schussental und Mündungsbereich von Rotach, Schussen und Argen (Anteil des GVV EKL am Gesamtlandschaftsraum 21,5 %),
- No. 1313 Kressbronn-Achberger Hügel- und Moorland (Anteil des GVV EKL am Gesamtlandschaftsraum 19,5 %).

Von untergeordneter Bedeutung sind die Landschaftsräume Argental (No. 1206) und Tettnanger Hügelland mit Flächenanteilen von 0,02 % bzw. 0,01 %.

In Tabelle 1 sind die Schutzbedürftigkeit (Siedlungsdruck aufgrund verstärkter Siedlungsentwicklung) und die Schutzwürdigkeit des Naturhaushalts sowie der naturbezogenen Nutzungen in den jeweiligen Landschaftsräumen dargestellt. Anhand dieser Bewertung kann überschlägig der Umweltzustand sowie die voraussichtliche Betroffenheit einzelner Umweltmerkmale durch konkurrierende Raumnutzungen (z.B. Überbauung, Abgrabung) abgeschätzt werden.

Im vorliegenden Planungsraum zeigen alle Landschaftsräume eine voraussichtliche Betroffenheit mehrerer Umweltmerkmale und damit durchweg eine erhebliches Konfliktpotenzial zu konkurrierenden Raumnutzungen. In der Summe ist daher eine Flächenbilanz freiraumschützender Festlegungen (Flächenanteile vorher/nachher) eine brauchbare Methode, um mögliche Veränderungen des Umweltzustandes durch die aktuelle Planung aufzuzeigen.

Der Fortschreibungsentwurf wird daher mit den entsprechenden Festlegungen im Regionalplan 1996 verglichen. Da bei der Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge auch die Belange von Freiraumnutzungen berücksichtigt werden, für die im Regionalplan 1996 eigenständige Gebietsfestlegungen getroffen wurden (insbesondere Land- und Forstwirtschaft), werden diese in die Flächenbilanz eingerechnet.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass in Summe mit der Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge im östlichen Uferbereich des Bodensees eine leichte Steigerung der Flächenanteile freiraumschützender Festlegungen erfolgt (1,09 %). Sogar für die äußerst sensible engere Uferzone ergibt sich aufgrund der Neuordnung der Grünzugsituation keine Verschlechterung. Die Neuabgrenzung kann daher aus Umweltüberlegungen heraus positiv bewertet werden.

Regionalplan 1996 - Änderung 2017 Tabelle 1

SUP - Gesamtplanbetrachtung (Teilraum GVV Eriskirch-Langenargen-Kressbronn)

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (LpIG Anlage 1 Abs.1 zu § 2a Abs.1 u. 2)

Schutzziel - Schutz von Natur und Landschaft sowie naturbezogenen Nutzungen

No	Name des Landschaftsraums	Siedlungs- entwicklung	Landschaft	Kultur- denkmale	Land- wirtschaft	Wald	Klima, Luft	Wasser	Boden	Biotope	VRG Freiraum 1996*	VRG Freiraum 2017*	Veränderung gegenüber 1996*
1104	Bodenseeufer zwischen Friedrichshafen-Seemoos und Kressbronn										71,89 %	71,91 %	0,02 %
1205	Mittleres Schussental und Mündungsbereich von Rotach, Schussen und Argen										76,03 %	76,44 %	0,41 %
1206	Argental										100,00 %	100,00 %	0,00 %
1311	Tettnanger Hügelland										100,00 %	100,00 %	0,00 %
1313	Kressbronn-Achberger Hügel- und Moorland					-					82,50 %	86,81 %	4,31 %
* Gesamtheit der Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur ohne Gebiete zur Sicherung von Wasser- und Rohstoffvorkommen (inkl. Rohstoffabbau)									77.46 %	78.55 %	1.09 %		

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Stand: 20. Juni 2017







